jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/5/14 4Ob25/63, 9ObA276/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1963

Norm

ABGB §863 GII

Rechtssatz

Im Sinne des § 863 ABGB ist anzunehmen, daß sich ein Dienstnehmer der Kündigung gefügt hat, wenn er über ein Jahr lang dem Dienstgeber gegenüber nie den Standpunkt eingenommen hat, seine Kündigung sei rechtsunwirksam, wenn er während dieses Zeitraumes nie die ihm bei aufrechtem Dienstverhältnis gebührende Entlohnung gefordert, die ihm auf Grund der Kündigung zustehende Abfertigung entgegengenommen und ein anderes Dienstverhältnis angetreten hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 25/63
  Entscheidungstext OGH 14.05.1963 4 Ob 25/63
  Veröff: Arb 7744
- 9 ObA 276/99z
  Entscheidungstext OGH 01.12.1999 9 ObA 276/99z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0016119

Dokumentnummer

JJR_19630514_OGH0002_0040OB00025_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at